

SCHULISCHE LEISTUNGSBEURTEILUNG

Formen der Leistungsfeststellung

INHALT

- Leistungsfeststellung
- Formen der Leistungsfeststellung
- Mündliche Prüfungen
- Schriftliche Überprüfungen
- Leistungsbeurteilung
- Beurteilungsstufen
- Semestrierung NOST
- Mündliche Reife- und Diplomprüfung
- VWA – DA
- Erstellen von Prüfungsaufgaben / Tests

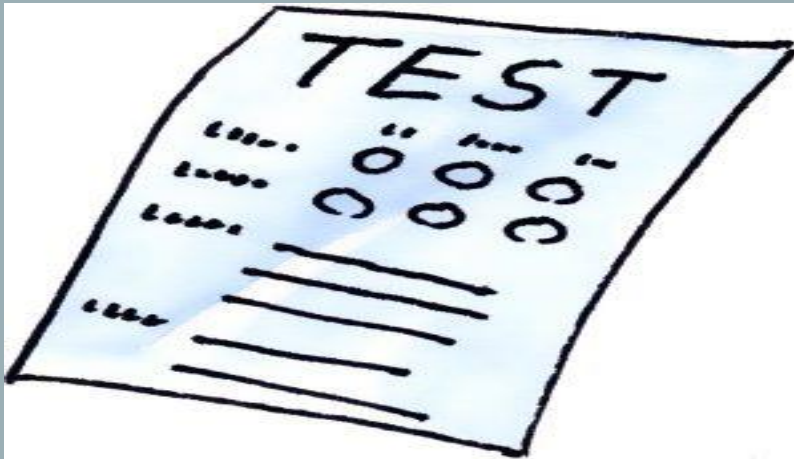
LEISTUNGSFESTSTELLUNG



Rechtliche Aspekte:

- **§2** In der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungsaufgaben und Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung behandelt worden sind.
- Die Leistungsgestellung ist möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu erteilen.
- Eine Leistungsfeststellung ist nicht durchzuführen, wenn feststeht, dass Schüler/innen wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können.
- Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichts durchzuführen (ausgen. sind Nachtrags-, Wiederholungsprüfungen und SA für einzelne Schüler/innen)
- An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

FORMEN DER LEISTUNGSFESTSTELLUNG



§3 Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im UT,
- b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
- d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
- e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.

§ Die Einbeziehung praktischer Arbeitsformen, z.B. die Arbeit am Computer oder bei einem Projekt ist zulässig.

§ Die genannten Formen dürfen nie für sich die alleinige Grundlage eines Semester- od. Jahresbeurteilung sein.

§ Es sind nur so viele mündl. und schriftl. Leistungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung unbedingt notwendig sind.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN I



§5 Mündliche Prüfungen bestehen aus mind. zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen, die die Möglichkeit bieten, die Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen und anzuwenden.

§ Die Anmeldung zur Prüfung hat so zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.

§ Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

§ Die Mündliche Prüfung darf in der AHS Unterstufe und Oberstufe höchstens zehn Minuten dauern. An den BHS ist überdies eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN II



§ Das Stoffgebiet sollte in einem angemessenen Zeitraum davor durchgenommen werden; Weiter zurückliegende Themen, sollten nur eingebaut sein, wenn sie als Voraussetzung benötigt werden.

§ Auf Fehler, die während der Prüfung auftreten, ist sogleich hinzuweisen.

§ Mündl. Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden.

§ In den AHS und NMS darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test stattfindet, keine mündl. Prüfung durchgeführt werden.

SCHRIFTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN I



§8 Umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Folgende Formen schriftlicher Überprüfung sind zulässig:

- a) Tests
- b) Diktate in der Unterrichtssprache, in den leb. Fremdsprachen, ...

§ Sie sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

§ Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung darf in den AHS in der Unterstufe 15 Minuten, in der Oberstufe 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

§ Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester folgendes Höchstausmaß nicht überschreiten:

- a) in allgemeinbildenden Pflichtschulen 30 Minuten,
- b) in der Unterstufe der AHS 30 Minuten,
- c) in der Oberstufe der AHS 50 Minuten,
- d) in den BAFEP 50 Minuten,
- e) in den BMS und BHS 80 Minuten

SCHRIFTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN II



§ Sie dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden.

§ An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden. Sie sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.

BEURTEILUNGSSTUFEN



Sehr gut (1) weit über das Wesentliche hinaus

Gut (2) über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß

Befriedigend (3) in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt

Genügend (4) in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt

Nicht genügend (5) in den wesentlichen Bereichen nicht erfüllt

LEISTUNGSBEURTEILUNG



§ 11 Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen und soll eine größtmögliche Optimierung der Leistungsbeurteilung anstreben.

Eine Information über den Leistungsstand des Schülers hat auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

An den NMS sind regelmäßige Gespräche zwischen Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler vorzusehen, in denen die Leistungsstärken und der Leistungsstand des Schülers in Hinblick auf das Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung gemeinsam zu erörtern sind.

VORGETÄUSCHTE LEISTUNGEN



Sind nicht zu beurteilen!

Schüler muss über den Lehrstoff eine Prüfung machen!

Bei Versäumnis der Prüfung droht ein „nicht beurteilt“!

Unerlaubte Hilfsmittel sind dem Schüler abzunehmen!

VERHALTEN IN DER SCHULE



Das Verhalten in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden!

Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

Wenn der Unterricht von mehreren Lehrern zu erteilen ist, ist die Leistungsbeurteilung einvernehmlich festzulegen. Bei Nichteinigung entscheidet der Schulleiter.

LEISTUNGSBEURTEILUNG FÜR EIN SEMESTER

NOST - Die Neuerungen

- ➔ Beginn ab der 10. Schulstufe
- ➔ Jedes Semester entspricht einem Modul
- ➔ Förderung von Selbstverantwortung
- ➔ Lernbetreuung für schlechte Schüler
- ➔ Kompetenzen stehen im Vordergrund
- ➔ Sitzenbleiben soll vermieden werden



ab 10. Schulstufe

- in dreijährigen mittleren Schulen
- in höheren Schulen
- anstelle der Schulstufe ein ganzes Semester

Semesterprüfung

- sind auf Antrag des Schülers durchzuführen
- finden grundsätzlich während des UT statt
- an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Prüfungen stattfinden.

NOST/SOST

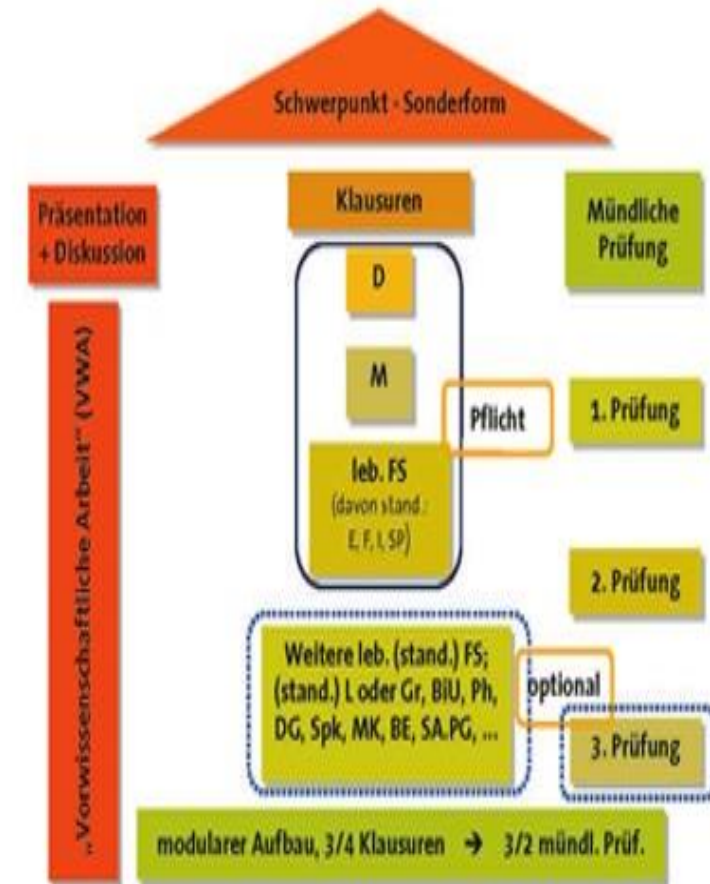
Ausrichtung des Unterrichts

- Semestrierte Lehrpläne
- Verdichtung der Lernaktivität
- Semestrierte Beurteilung
- Bei negativer Beurteilung folgt ein Beiblatt zum Aufzeigen der fehlenden Kompetenzen
- Frühe Erkennung von Unterstützungsbedarf für die individuelle Lernbegleitung
- Einzelne Gegenstände können durch Ablegung von Semesterprüfungen übersprungen werden.
- Aufstiegsberechtigung mit 3 „Nicht genügend“ in die nächste Schulstufe, die jedoch bis zum Antritt zur Reife- und Diplomprüfung ausgebessert sein müssen!

NEUE REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

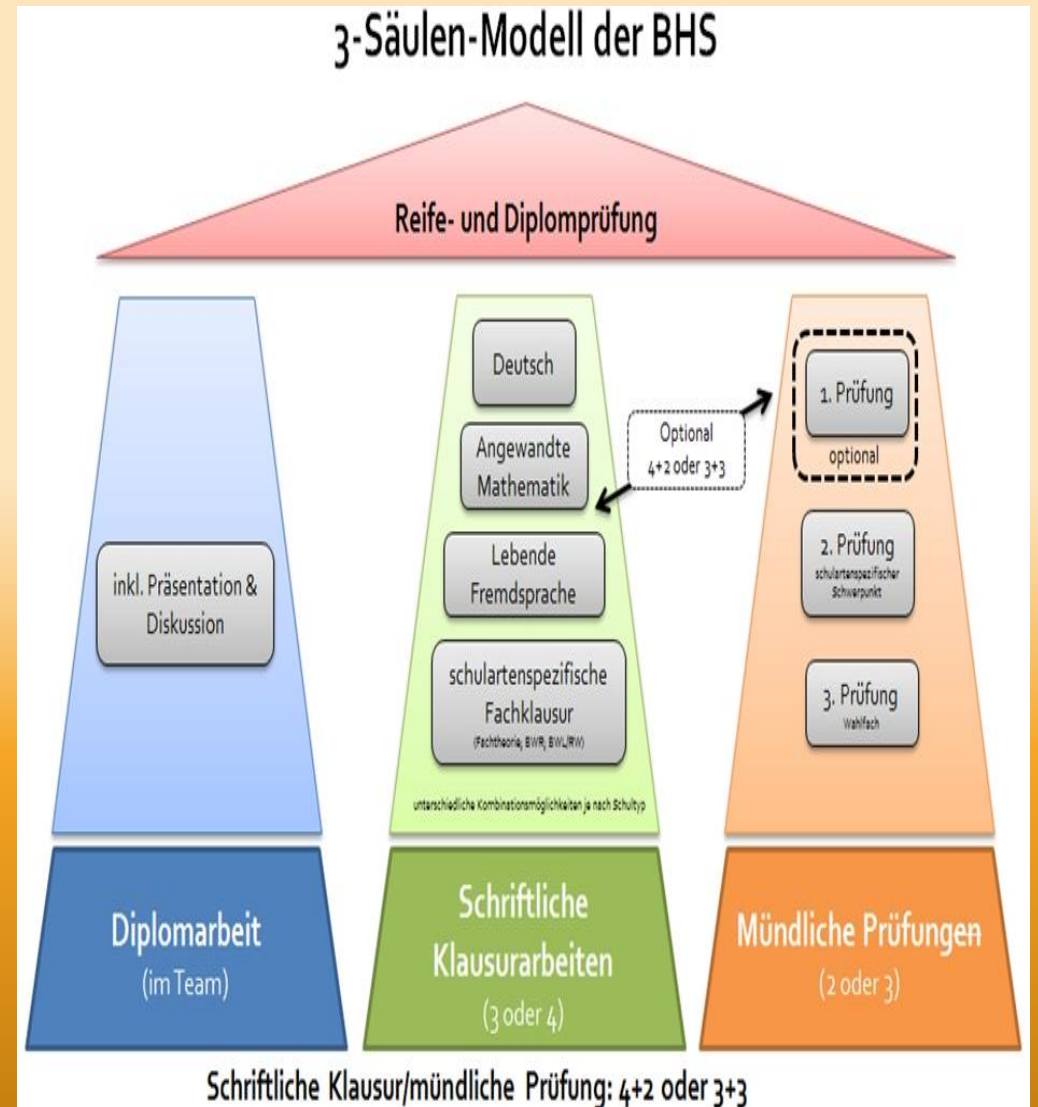
AHS

„Drei-Säulen-Modell“



NEUE REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

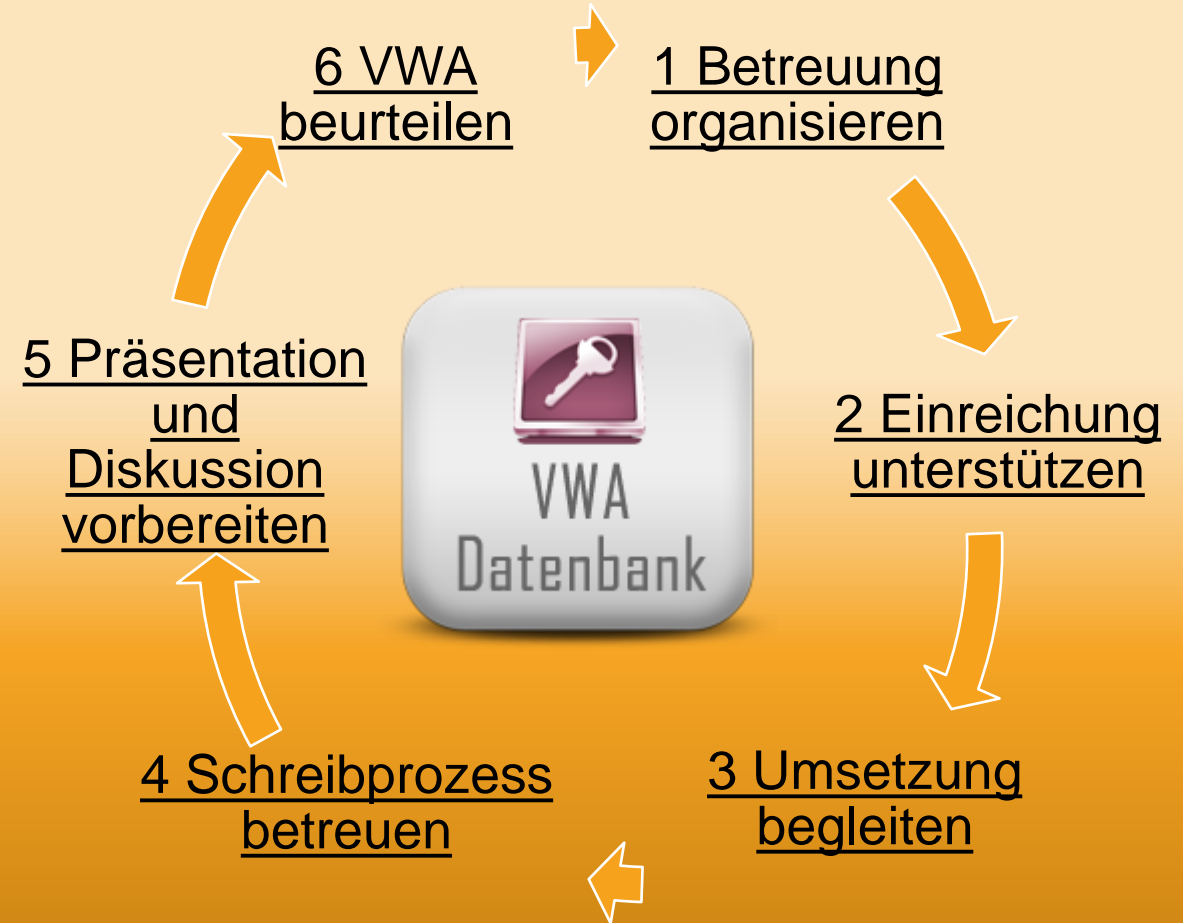
BHS



VWA

Betreuungsprozess Schritt für Schritt

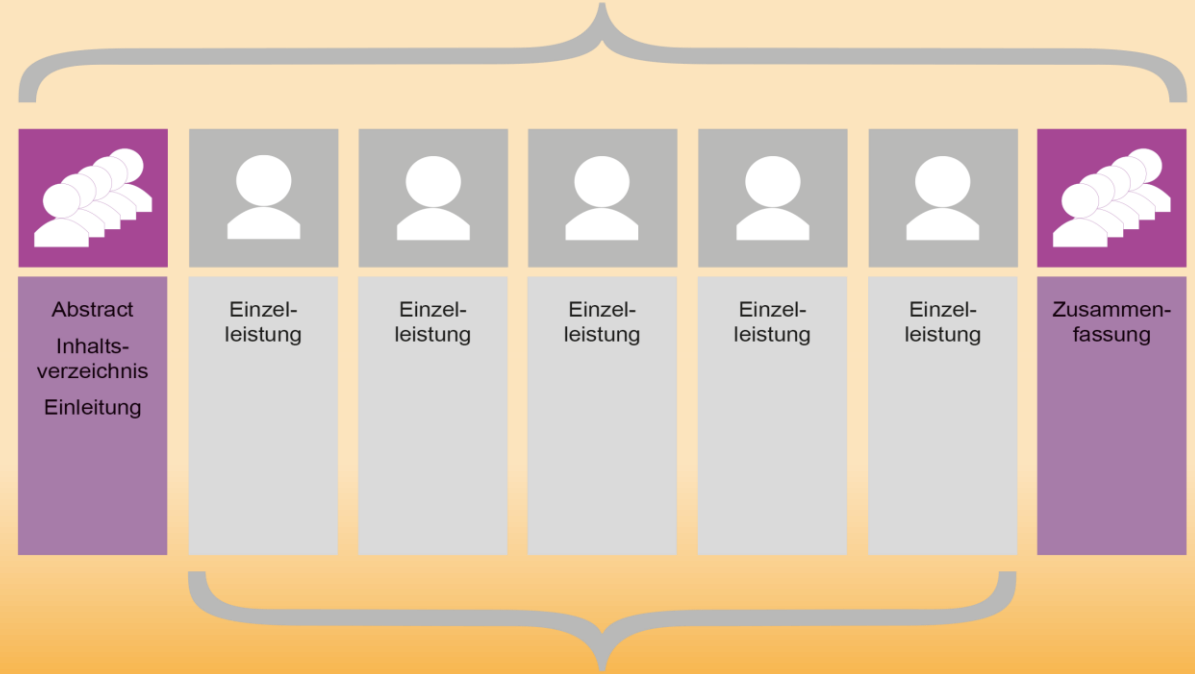
- ✓ Die VWA ist die I. Säule der Reifeprüfung.
- ✓ Der Kompetenzerwerb muss im Laufe der Oberstufe erfolgen.
- ✓ Die Lehrpläne aller Fächer umfassen eine Vielzahl von Arbeitstechniken, Methoden, Fertigkeiten wie z. B.
 - ❖ „untersuchen“,
 - ❖ „analysieren“,
 - ❖ „interpretieren“,
 - ❖ „recherchieren“,
 - ❖ „zusammenfassen“,
- ✓ Der Arbeitsprozess beginnt mit der Betreuungs- und Themenfindung.



DA / AA

- § 7 Die Diplomarbeit an höheren Schulen besteht aus schriftlichen Arbeit mit Diplomcharakter über ein Thema, sowie deren Präsentation und Diskussion.
- Das Thema sollte nach Möglichkeit so gewählt werden, dass es von bis zu fünf Prüfungskandidaten/innen bearbeitbar ist.
- Erkennbar muss eine klar fachliche Schwerpunktsetzung pro Person sein.
- Die Note im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ist eine Einzelbewertung.
- Die Diplomarbeit soll im Team erstellt werden, vor allem weil die arbeitsteilige Kooperation auch ein zentrales Lernziel ist.

Abschließende Arbeit (Abschlussarbeit, Diplomarbeit)



„Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.“
(§ 8 Abs. 1 PrüfOrd. BMHS)

Jede/r einzelne Prüfungskandidat/in schreibt somit zum übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt eine **Einzelleistung**. Als **Teamarbeit** werden folgende Abschnitte geschrieben:
Abstract, Inhaltsverzeichnis, Einleitung, Zusammenfassung, (Prozessdokumentation, PM-Methoden).

Eingereicht werden der übergeordnete komplexe Aufgabenbereich oder das Projekt sowie der Titel der Einzelleistung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten.





Kontinuierlich **betreut** werden die Einzelleistungen – abgefolgt wird somit je Kandidat/in.

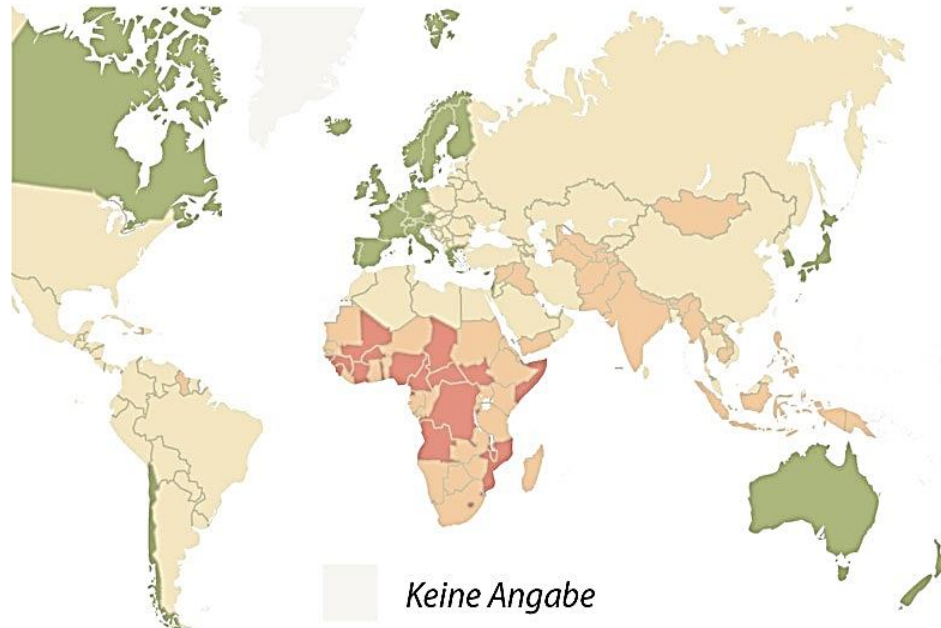
ERSTELLEN VON PRÜFUNGSAUFGABE / TEST I

1. Nenne die Staaten Südamerikas mit der geringsten Lebenserwartung. (I)
2. Beschreibe den Gegensatz, der sich in Afrika abzeichnet. (I)
3. Nenne die durchschnittliche Lebenserwartung in Österreich und begründe diese. (II)
4. Gib jene Staaten Asiens an, in welchen die Lebenserwartung besonders hoch ist und begründe diese. (II)
5. Bewerte die Aussagekraft der durchschnittlichen Lebenserwartung für die Entwicklung eines Staates. (III)

Lebenserwartung weltweit

Durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren, 2015

| | |
|---|---|
|  80 oder mehr | z. B. Japan 83,7 – Schweiz 83,4 – Spanien 82,8 – Kanada 82,2 – Österreich 81,5 – Chile 80,5 |
|  70,0-79,9 | z. B. USA 79,3 – Tschechien 78,8 – China 76,1 – Brasilien 75,0 – Ägypten 70,9 – Russland 70,5 |
|  60,0-69,9 | z. B. Indonesien 69,1 – Indien 68,3 – Afghanistan 60,5 |
|  50,0-59,9 | z. B. Somalia 55,0 – Nigeria 54,5 – Zentralafrikan. Republik 52,5 – Angola 52,4 – Sierra Leone 50,1 |



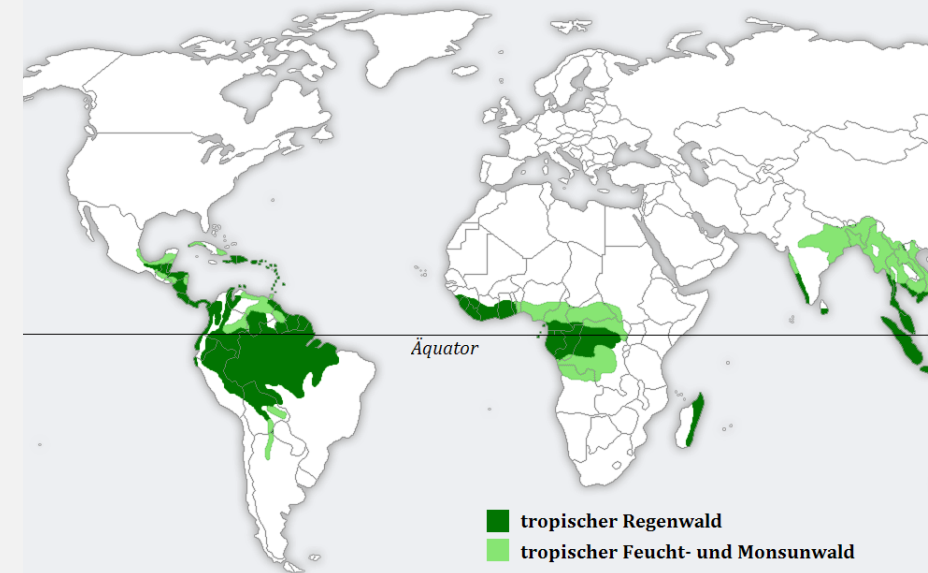
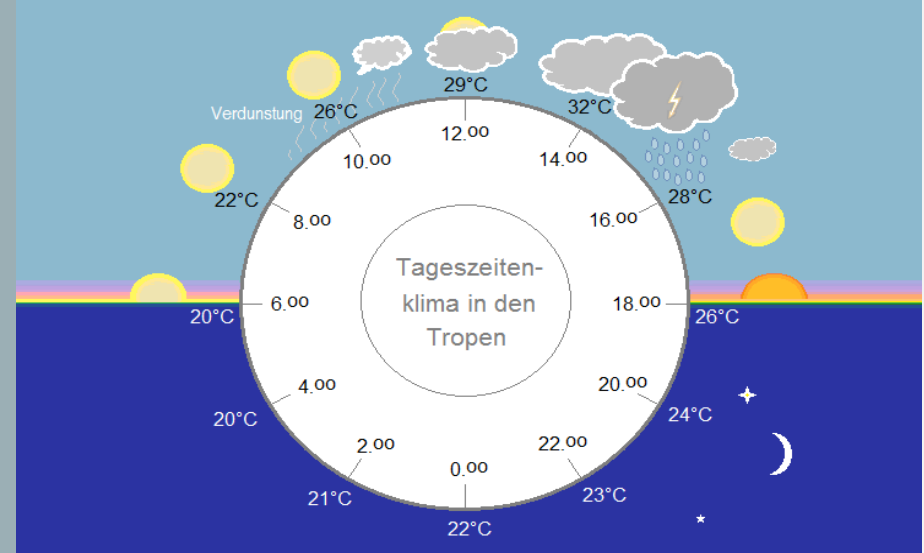
Grafik: © APA, Quelle: APA/WHO

APA



ERSTELLEN VON PRÜFUNGSAUFGABE / TEST II

1. Beschreibe anhand der Grafik den Tagesablauf des Wetters an einem Ort am Äquator. (I)
2. Bestimme mit der Karte die Hauptverbreitungsgebiete der Tropen. (I)
3. Stelle die Aussagen richtig. (II)
 - Tropen weisen bis zu zwei Stockwerke auf.
 - Wurzeln der Baumriesen ragen weit in den Boden.
 - Epiphyten wachsen auf den tropischen Böden.
 - In den Tropen herrscht üppiges Pflanzenwachstum durch Mineralstoffreichtum des Bodens.
 - Die Baumriesen werden bis zu 10 m hoch.
 - Die Luftfeuchtigkeit in den Tropen ist sehr niedrig.
 - Die Durchschnittstemperatur beträgt $< 22^{\circ}\text{C}$.
4. Erkläre den Unterschied der Tropen und Subtropen. (II)
5. Beurteile die Auswirkungen der Brandrodung im tropischen Regenwald.



Brandrodung ist im Amazonasgebiet eine gängige landwirtschaftliche Praxis: Zunächst werden wirtschaftlich interessante Bäume gefällt, dann lässt man das Unterholz zwei oder drei Monate austrocknen – um es dann abzubrennen.

